

*19/SN-121/ME***Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300037/11 - Hag

Linz, am 12. März 1985

Gesetz, mit dem das Energie-
förderungsgesetz 1979 geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

10. MRZ. 1985
Datum: 15. MRZ. 1985

Verteilt: 15. MRZ. 1985 *fammen*

Dr. Tressl fammen

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300037/11 - Hag

Linz, am 12. März 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Energie-
förderungsgesetz 1979 geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 13 8102/2-IV/13/85 vom 1. Februar 1985

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 1. Februar 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Den Erläuternden Bemerkungen des gegenständlichen Gesetzent-
wurfs kann expressis verbis entnommen werden, daß mit dem
Entwurf der durch das Energieförderungsgesetz 1979 begonnene
Weg einer wohlausgewogenen steuerlichen Förderung aller lei-
stungsgebundenen Energiearten fortgesetzt und in sys-
tematischer Hinsicht vertieft werden soll. Das Amt der o.ö.
Landesregierung erlaubt sich daher, zunächst auf die in der
Stellungnahme vom 25.10.1979, Verf(Präs)-1328/8-G/Km/Hi, be-
reits vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken zum
Energieförderungsgesetz 1979 hinzuweisen, die nach h. An-
sicht zu Recht geäußert wurden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich des 4. Ab-
schnittes dieses Novellenvorhabens betreffend die "An- und
Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit", auf
die h. Stellungnahme vom 12.3.1985, Verf(Präs)-300024/14-Gl,
zu dem damit im Zusammenhang stehenden und ebenfalls zur Be-
gutachtung zugeleiteten Entwurf der Novellierung des Einkom-
mensteuergesetzes 1972 verwiesen.

- 2 -

Darüber hinaus wird zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1 lit. b:

Durch die gegenständliche Novelle soll nunmehr auch für Ver- teilanlagen mit einer Nennspannung ab 220 kV an die wirt- schaftliche Zweckmäßigkeit angeknüpft werden. Auf Grund der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des O.ö. Starkstromwegegesetzes, LGBL.Nr. 1/1970, und des O.ö. Elektrizitätsgesetzes, LGBL.Nr. 41/1982, scheint die neuerliche Zweckmäßigsprüfung dem Grunde nach nicht er- forderlich, weil die für eine derartige Bescheinigung maßgebenden Kriterien mit jenen Kriterien im wesentlichen ident sind, die auch für die Energierechtsbehörde (o.ö. Landesregierung) bei ihrer Entscheidung maßgeblich sind. Es scheint schwer verständlich, daß ein- und demselben Projekt von der zuständigen Elektrizitätsrechtsbehörde ein volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ausgewogener möglichst wirtschaftlicher Einsatz der Rohenergie und energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit attestiert wird, hin- gegen vom Bund festgestellt werden könnte, daß für dieses Projekt eine energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht ge- geben ist. Derartige Doppelgleisigkeiten sollten im Interesse aller Beteiligten jedenfalls vermieden werden.

Zu § 24:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hätten der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs sowie der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen zehnjährige Ausbau- pläne zu erstellen, die jährlich aktualisiert dem Bundes- minister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen sind; dh. jeder Verband hätte für leistungsgebundene Energien (Strom, Gas, Fernwärme) einen Ausbauplan zu erstellen. Es wird angeregt, die gegenständliche Bestimmung in der Form abzuändern, daß die Verbände ausschließlich Ausbaupläne für ihren eigenen Bereich vorzulegen haben. Es erscheint kaum sinnvoll, daß beispielsweise der Verband der Elektrizitäts- werke Österreichs einen Ausbauplan für die Gaswirtschaft vorlegen soll.

- 3 -

Zu den §§ 25 ff.:

Im Vorblatt sowie in den Erläuterungen (allgemeiner Teil, Punkt 3) wird ausgeführt, daß die Arbeit des Energieförderungsbeirates auf eine objektive Basis gestellt werden soll.

Unbeschadet der offenen Kompetenzfrage muß aus Gründen des Strukturaufbaus der Elektrizitätswirtschaft in Österreich auf Grund des zweiten Verstaatlichungsgesetzes gefordert werden, daß diese Strukturen auch bei der Erstattung des Energieberichts berücksichtigt werden. Aufklärungsbedürftig scheint auch die Frage, ob die beamteten Vertreter im Beirat weisungsgebunden sind. Sollte dies zutreffen, wäre die Institution "Energieförderungsbeirat" als "Beratendes" Organ in Frage zu stellen, da ein Beirat in dieser Form wohl kaum mehr als "Fachbeirat" qualifiziert werden kann.

Nach Ansicht des Amtes der o.ö. Landesregierung scheint, zusammenfassend gesehen, eine grundsätzliche Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich, um auch in Zukunft den schwierigen Bereich der Energiepolitik effizient zu bewältigen. Gegen den, im besonderen im 4., 5. und 6. Abschnitt unternommenen Versuch des Bundes, mit Mitteln des Energieförderungsrechts Energieplanung zu betreiben, muß jedenfalls entschieden Einwand erhoben werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
